



Hinweise zur Reisekostenvergütung und Trennungsgeld während der Ausbildung von Rechtsreferendaren in der öffentlichen Verwaltung

Rechtsreferendare können Ersatz ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts, der Bayerischen Trennungsgeldverordnung und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 23.05.2006 (VVInnRUT) erhalten (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD). Es gibt zwei Arten des Auslagenersatzes:

1. Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz

Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung und Tagegeld für:

- Reisen aus Anlass der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Wohn- oder des derzeit zugewiesenen Ausbildungsortes (mit Formular Abrechnungsantrag Reisekosten)
- Fahrten zum erstmaligen Dienstantritt bei einer Ausbildungsstation (Abrechnung im Trennungsgeldantrag)

2. Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Ändert sich die Ausbildungsstelle wegen einer Zuweisung zu einem anderen Ort (politische Gemeinde) als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort, so kann ein Trennungsgeld aus Anlass einer getrennten Haushaltsführung oder des Beibehaltens der eigenen Wohnung am bisherigen Dienstort gewährt werden. Zum Ausbildungsort zählt auch sein Einzugsgebiet (30 km).

Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers. **Antragsteller ohne eigene Wohnung** erhalten kein Trennungsgeld, wenn die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort **länger als zwei Monate** dauert und am neuen Ausbildungsort eine Dauerunterkunft zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayTGV). Ist keine Dauerunterkunft vorhanden, wird Trennungsgeld hier nur für 14 Tage gezahlt.

Man unterscheidet beim Trennungsgeld zwischen täglicher Rückkehr zum Wohnort und dem Verbleib am neuen Dienstort. Die tägliche Rückkehr ist bis zu einer Strecke von 60 km zumutbar.

Trennungsgeld gem. Art. 23 Abs. 2 BayRKG i.V. § 8 BayTGV							
Verbleib am neuen Ausbildungsort	Tägliche Rückkehr zur Wohnung						
<p>Für die ersten sieben Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird Trennungsgeld in Höhe 30 € pro Tag gezahlt. (Nicht bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung oder Unterkunft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es können die entstandenen Fahrkosten (→ <u>Bahnfahrkarte 2. Klasse</u>) erstattet werden. • Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs erhalten Sie Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,10 € pro Kilometer für jeden vollen Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen Ausbildungsort und bisheriger Wohnung (Nr. 7.1 VVInnRUT). • Bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug eines Dritten, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf Wegstreckenentschädigung hat, Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG. 						
<p>Ab den 8. Tag wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach Familienstand, Wohnung des Berechtigten, Abwesenheit von der neuen Ausbildungsstätte etc.:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">9,68 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">6,56 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">4,50 €</td> </tr> </table> <p>Mit diesen Sätzen sind sowohl die Kosten der Unterkunft, als auch für die Verpflegung abgegolten! Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden nicht erstattet! Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung um 35 % des jeweiligen Trennungsgeldsatzes.</p>	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV	9,68 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV	6,56 €	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV	4,50 €	<p>Höchstgrenze: Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen.</p>
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV	9,68 €						
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV	6,56 €						
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV	4,50 €						

Daneben wird eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b BayTGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat, die übrigen Berechtigten für jeden Monat eine Reisebeihilfe.	+ 1,00 € Verpflegungskostenzuschuss bei Abwesenheit mehr als 11 Stunden
---	---

Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayTGV):

Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

Bitte legen Sie **geeignete Nachweise (z. B. Mietvertrag)** über das Vorhandensein einer eigenen Wohnung und das Zuweisungsschreiben dem **Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld** bei. Sofern im entsprechenden Zuweisungsschreiben eine allgemeine Bewilligung erfolgt ist, überprüft das Landesamt für Finanzen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für Trennungsgeld. Die Abrechnung erfolgt monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienort“ oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“.

3. Sonderbestimmungen:

- Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder vorgeschrieben noch angeordnet waren, werden Auslagen nicht erstattet. (Nr. 5.2.1 VVInnRUT)
- Werden Sie auf eigenen Wunsch zu einer entfernteren Ausbildungsstelle als der nächstmöglichen zugewiesen, werden dadurch entstandene Mehraufwendungen nicht erstattet (Nr. 5.2.2 VVInnRUT).
- Rechtsreferendare, die in Bayern den Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten oder während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, erhalten für im Rahmen der Ausbildung angeordnete Reisen Auslagenerstattung nach Art. 24 Abs. 1 BayRKG bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Reise vom Sitz der Ausbildungsstelle entstanden wären. Die Einschränkung entfällt, sobald der Referendar (wieder) nach Bayern umzieht (Nr. 5.2.3 VVInnRUT).
- Rechtsreferendare, die auf ihren Antrag Ausbildungsstellen außerhalb des Regierungsbezirks ihres Wohnsitzes in Bayern, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten keine Auslagenerstattung (Nr. 5.2.5 VVInnRUT).
- Für das Wiederholen eines Lehrgangs, eines Ausbildungsabschnitts oder einer Laufbahnprüfung auf eigenen Wunsch ohne dienstliche Veranlassung (z.B. zur Notenverbesserung) wird keine Auslagenerstattung gewährt (Nr. 5.2.7 VVInnRUT).

4. Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld und Reisekosten

Zuständig für die Abrechnung von Reisekosten und Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. Bitte senden Sie alle Anträge auf Reisekosten und Trennungsgeld an folgende Anschrift:

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg Bearbeitungsstelle Weiden Postfach 2753, 92617 Weiden	Hausanschrift: Schlörplatz 7, Weiden
---	---

5. Formulare:

Antrags- und Abrechnungsformulare finden Sie unter folgenden Links des Landesamts für Finanzen:

Behördennetz: <http://www.bybn.de/bfd/>

Internet: <http://www.lff.bayern.de>

Stand: 10.03.2008

Ansprüche nach dem Bay. Reisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!**
Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.